



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Regional Wind MV GmbH
 Wilhelm-Stolte-Str. 90
 17235 Neustrelitz

S	B	PA	CO	JU	OM	BO	TK	IT	BL
12. Dez. 2023 3372									
RW	MA	MW	NM	FW	GW	ST	VG	Leaa	
X									

Bearbeiter: Heike Arndt
 Telefon: +49 (0) 385 7412-116
 Fax: +49 (0) 385 7412-100
 E-Mail: harndt@lrh-mv.de
 Ihr Zeichen:
 GZ: 22A-13.0231-888/2022 - 58313/2023

Schwerin, 4. Dezember 2023

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 weiter.

Der Landesrechnungshof weist auf die Ausführungen des Abschlussprüfers im Bericht und der Geschäftsführung im Lagebericht gesondert hin.

Neben dem negativen Jahresergebnis in Höhe von 3 T€, dem Bestand liquider Mittel in Höhe von 15 T€ sowie der ganzjährig gegebenen Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, weist der Abschlussprüfer zudem auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht hin (S. 7, Tzn. 20 bis 25, S. 8, Tz. 28f., S. 9, Tz. 30).

Im Lagebericht (Anl. IV S. 2) ist dargestellt, dass:

- die Gesellschaft als Komplementärin der regwind GmbH & Co. KG, deren Aufgabe es ist Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben, fungiert,
- die Gesellschaft somit von deren Entwicklung abhängig ist.
- durch das 2023 in Kraft getretene „Wind-an-Land-Gesetz“ die Erwartungshaltung besteht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen beschleunigt werden kann,

Postanschrift:

Mühlentwiete 4
 19059 Schwerin

Tel.: +49 (0) 385 7412-0

Fax: +49 (0) 385 7412-100

Internet:

E-Mail: poststelle@lrh-mv.de

Homepage: www.lrh-mv.de

Dienstgebäude Neubrandenburg:

Besitzer Straße 11

17034 Neubrandenburg

Tel.: +49 (0) 395 4524-0

Fax: +49 (0) 395 4524-200

- und dass sich mit der Umsetzung eines Windprojekts die Haftungsvergütung erhöhen würde, die bis dahin mit 500 € festgeschrieben ist.

Der Landesrechnungshof weist darüber hinaus auf das fast um die Hälfte reduzierte Stammkapital hin, das von ursprünglich 25 T€ auf 12,9 T€ gesunken ist (Anl. I).

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof:

Wenn sich beispielsweise aus der Bilanz ergeben sollte, dass anhaltende Verluste der Gesellschaft dazu geführt haben, dass das Stammkapital mindestens zur Hälfte aufgebraucht ist, so ist gemäß § 49 Abs. 3 GmbHG unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Geschäftsführer muss die Gesellschafter über diesen Zustand informieren. Die Anzeigepflicht des Geschäftsführers beginnt, sobald der Verlust eingetreten ist. Bei Unterlassen seiner Pflicht droht ihm gem. § 84 Abs. 1 GmbHG eine Freiheits- oder Geldstrafe. Um Beachtung wird gebeten.

Eine Kopie des heutigen Schreibens an den Abschlussprüfer ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk¹).

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten der Abschlussprüfer, das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann



Für die Richtigkeit:

G. Kunz
Kanzlei

¹Vgl. Grundwerk 2023 in der Fassung vom 14. Dezember 2022, veröffentlicht auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftspruefer/.